

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Per E-Mail!**  
Kreise und kreisfreie Städte  
in Schleswig-Holstein  
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 225  
Meine Nachricht vom:

Landesamt für Zuwanderung und Flücht-  
linge

████████████████████  
████████████████████  
████████████████████  
████████████████████

11.01.2021

## Rückführungen nach Syrien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder hat sich im Rahmen ihrer Sitzung vom 09. bis 11.12.2020 nicht auf eine Verlängerung des für das Herkunftsland Syrien geltenden Abschiebungsstopps verständigen können. Die Anordnung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung nach § 60a Absatz 1 AufenthG vom 23.06.2020 – IV 225 – zur Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien endete mit Ablauf des 31.12.2020. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht.

Die Sicherheitslage in Syrien wird angesichts des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes von Bund und Ländern derzeit nach wie vor als äußerst prekär beurteilt. Nach hiesiger Kenntnis bestehen aktuell zudem keine direkten Linienflugverbindungen nach Syrien. Auch ist gegenwärtig nicht absehbar, ob und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt der Bund Absprachen zu etwaigen Chartermaßnahmen treffen wird. Des Weiteren ist unklar, ob und ggf. inwiefern eine Abstimmung mit syrischen staatlichen Stellen erfolgen kann. Sollten sich tatsächliche Möglichkeiten für zwangsweise Rückführungen nach Syrien ergeben, dürften sich diese nach den bekannt gewordenen Äußerungen der Innenminister und –senatoren der Länder und des Bundesinnenministers auf Gefährder und schwere Straftäter beziehen. Im Ergebnis bedarf es im Zusammenhang mit zwangsweisen Rückführungen nach Syrien weiterer offizieller Verfahrensabsprachen zwischen Bund und Ländern. Diese stehen noch aus und bleiben abzuwarten.

Unabhängig davon bitte ich bereits jetzt darum, alle Fälle, in denen sich **konkret** die Möglichkeit der zwangsweisen Rückführung nach Syrien ergeben sollte, mitzuteilen, und die Ausländerakten für eine Vorprüfung dem hiesigen Referat IV 22 (Erstaufnahme von

Flüchtlingen, integriertes Rückkehrmanagement) vorzulegen. Ansprechpartner ist Herr Schwabe (Erreichbarkeit siehe oben). Im Zusammenhang mit der Aktenvorlage wollen Sie bitte in einem Vermerk den wesentlichen Sachverhalt darstellen und eine aufenthaltsrechtliche Würdigung des Falles vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_